

## Anhang 1

# Bildtafeln

Die Bildtafeln (I–XVII) sind eine Ergänzung der tabellarisch zusammengestellten Anhaltspunkte unter 2.11

Die MdE-Grade beziehen sich auch hier auf die **Festsetzung der Dauerrente**. Ferner wird davon ausgegangen, dass die jeweils anderen Gliedmaße völlig gesund und gebrauchsfähig sind.

Grundsätzlich wird nicht mehr zwischen Gebrauchs- und Beihand bzw. Hilfshand unterschieden. Wegen der zentralen Bedeutung des Daumens für die Handfunktion ist bei Daumenverlust seit etwa 1980 eine Unterscheidung aufgegeben worden.

Folgerichtig muss auch nicht mehr der Teilverlust bzw. die teilweise Gebrauchsunfähigkeit eines Daumens ohne Differenzierung nach Gebrauchs- und Hilfshand bewertet werden, denn Ausgangsgrundlage für die Teilfunktionsbemessung können nur die Vollfunktion bzw. der Totalverlust sein. Die MdE-Schätzung einer Finger-Verletzung unter Einbeziehung des Daumens kann dementsprechend den MdE-Grad einer isolierten Daumenverletzung nicht unterschreiten. Die Beeinträchtigung des Spitzgriffes ist höher zu bewerten als die des Grobgriffes; dem hat auch die Bewertung der Beteiligung einer Daumenverletzung Rechnung zu tragen.

Die Bewertung der MdE mit 0 % ist insbesondere nach einer Amputation nicht schlüssig zu begründen; der Verlust eines Körperteils ist augenfällig. Gleichwohl ist eine Schätzung mit „unter 5 %“ oder „über 5 %“ der notwendigen Rechtssicherheit nicht dienlich. Wenn aus redaktionellen Gründen die MdE mit 0 % genannt wird, ist hiermit gemeint, dass sie wirtschaftlich nicht messbar ist.